

**Finexity AG,
Hamburg**

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Anhang zum 31. Dezember 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Finexity AG, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Finexity AG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und
- vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 22. April 2025

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Mantay
Wirtschaftsprüfer

Finexity AG, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA				PASSIVA				
		31.12.2024		31.12.2023			31.12.2024	31.12.2023
		EUR	EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände				I.	Gezeichnetes Kapital	932.690,00	84.790,00
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	78.703,00	II.	Kapitalrücklage	6.792.706,52	7.640.606,52
II.	Sachanlagen				III.	Verlustvortrag	6.267.684,13	5.090.968,63
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		8.144,00	9.641,00	IV.	Jahresfehlbetrag	561.599,07	1.176.715,50
III.	Finanzanlagen				Summe Eigenkapital		896.113,32	1.457.712,39
1.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.069.650,00		177.100,00	B. andere Sonderposten		4.415.083,43	0,00
2.	Beteiligungen	539.350,24		385.578,84	C. Rückstellungen			
3.	sonstige Ausleihungen	88.273,84		0,00	1.	Steuerrückstellungen	0,00	0,00
			1.697.274,08	562.678,84	2.	sonstige Rückstellungen	54.200,00	25.800,00
Summe Anlagevermögen			1.705.419,08	651.022,84			54.200,00	25.800,00
B. Umlaufvermögen					D. Verbindlichkeiten			
I.	Vorräte				1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263.789,66	388.654,89
1.	fertige Erzeugnisse und Waren	0,00		98.000,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 263.789,66 (EUR 388.654,89)			
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	662.252,33	168.083,97
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	578.108,42		1.683.052,09	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 662.252,33 (EUR 168.083,97)			
2.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.443.974,13		37.531,86	3.	sonstige Verbindlichkeiten	1.397.006,29	1.311.834,32
3.	sonstige Vermögensgegenstände	781.276,68		539.521,70	- davon aus Steuern EUR 256.526,39 (EUR 200.896,89)			
			3.803.359,23	2.260.105,65	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0 (EUR 756,24)			
III.	Wertpapiere				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 445.200,73 (EUR 628.076,14)			
1.	sonstige Wertpapiere		147.000,00	147.000,00	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 951.805,56 (EUR 741.805,56)			
IV.	Kassenbestand und Guthaben von Kreditinstituten		1.979.412,44	193.459,54			2.323.048,28	1.868.573,18
Summe Umlaufvermögen			5.929.771,67	2.698.565,19	D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	2.897,92
C. Rechnungsabgrenzungsposten			53.254,28	5.395,46				
			7.688.445,03	3.354.983,49			7.688.445,03	3.354.983,49

Finexity AG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.668.985,77	502.159,08
2. Gesamtleistung	1.668.985,77	502.159,08
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	587,14	30.073,85
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 413,87 (EUR 0,00)		
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	98.000,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	418.266,35	430,50
	516.266,35	430,50
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	368.359,37	387.363,69
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	42.095,33	63.176,33
- davon für Altersversorgung EUR 1.558,18 (EUR 4.349,65)		
	410.454,70	450.540,02
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände	82.077,91	98.280,47
des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese	25.031,86	0,00
die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten		
	107.109,77	98.280,47
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	47.978,89	145.111,99
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	31.909,14	22.791,89
c) Reparaturen und Instandhaltungen	1.328,42	259,98
d) Werbe- und Reisekosten	129.688,83	36.275,04
e) verschiedene betriebliche Kosten	926.900,19	584.763,34
f) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens	0,00	305.512,50
und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen		
g) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	3.000,00	8.748,53
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung		
EUR 0,00 (EUR 8.548,53)		
	1.140.805,47	1.103.463,27
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	67.651,74	0,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	43.725,55	3.649,23
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	167.912,98	59.883,40
11. Ergebnis nach Steuern	-561.599,07	-1.176.715,50
12. Jahresfehlbetrag	561.599,07	-1.176.715,50
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	6.267.684,13	5.090.968,63
14. Bilanzverlust	6.829.283,20	-6.267.684,13

Finexity AG Hamburg

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

1. Allgemeine Angaben

Die Finexity AG hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 153232 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzbuches aufgestellt und gegliedert.

Die Gesellschaft erfüllt hinsichtlich der Bilanzsumme, der Umsatzerlöse und der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Finexity AG hat eine Ausgliederung von zwei Teilbetrieben stattgefunden, sodass die Vorjahreszahlen nur bedingt vergleichbar sind. Die Ausgliederung zur Aufnahme auf die übernehmenden Rechtsträger erfolgte rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2023, sodass die Geschäftsvorfälle buchhalterisch bereits den Teilbetrieben zugewiesen wurden.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungsmethoden entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze. Die Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Die angewandten Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr übernommen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Soweit sie der Abnutzung unterliegen, werden planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen. Es findet die lineare Abschreibungsmethode Anwendung. Die Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungskosten € 800,00 (Vj. € 410,00) nicht übersteigen (Geringwertige Wirtschaftsgüter), werden im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften vereinfachend im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Hinsichtlich der Geringwertigen Wirtschaftsgüter wurde vereinfachend im Einklang mit den geänderten steuerlichen Vorschriften von der Bewertungsmethode des Vorjahres abgewichen. Die übrigen auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten, soweit nicht eine Änderung nach den Vorschriften des BilMoG geboten war.

Die Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Soweit erforderlich, wird der am Bilanzstichtag beizulegende Wert angesetzt.

Die Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen werden zum Nennwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde zum Nennwert bilanziert.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände werden gem. § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Rückstellungen wurden im handelsrechtlich zulässigen Umfang gebildet. Sie beinhalten sämtliche nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erkennbaren Risiken.

Verbindlichkeiten wurden unter Berücksichtigung des sog. Höchstwertprinzips mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Die unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesenen Beträge stammen im Wesentlichen aus bereits im Jahr 2023 bestehenden Forderungen.

Der Bilanzverlust entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
Gewinn-/ Verlustvortrag Vorjahr	-6.267.684,13	-5.090.968,63
- Jahresergebnis	-561.599,07	-1.176.715,50
- Gewinnausschüttungen	--	--
Bilanzgewinn /-verlust 31.12.	-6.829.283,20	-6.267.684,13

4. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft erstellt die Gewinn- und Verlustrechnung in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 561.599,07 aus.

5. Anteilsbesitz

Die Angaben zum Anteilsbesitz sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Name des Unternehmens	Sitz	Anteil in %	Eigenkapital	Jahresergebnis
neuprop GmbH	Hamburg	100,00	15.909,21 €	3.874,90 €
neuprop-01 Verwaltungs GmbH	Hamburg	100,00	14.452,38 €	2.262,05 €
neuprop-02 Verwaltungs GmbH	Hamburg	100,00	11.465,18 €	-1.034,82 €
neufi Management GmbH	Hamburg	100,00	9.160,17 €	-1.596,65 €
neuprop 040 - 1 GmbH & Co. KG **	Hamburg	100,00	-106.944,29 €	-21.977,16 €
neuprop 040 - 2 GmbH & Co. KG **	Hamburg	100,00	-32.342,01 €	-7.931,59 €
neuprop 040 - 3 GmbH & Co. KG **	Hamburg	100,00	-26.460,09 €	-14.901,23 €
neuprop 040 - 4 GmbH & Co. KG **	Hamburg	100,00	-16.611,66 €	-5.186,75 €
neuprop 040 - 5 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-17.067,40 €	-13.153,03 €
neuprop 040 - 6 GmbH & Co. KG **	Hamburg	100,00	-9.421,19 €	-3.528,86 €
neuprop 040 - 7 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-3.965,13 €	-1.715,83 €
neuprop 040 - 8 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-15.018,23 €	-14.168,46 €
neuprop 040 - 9 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-8.201,97 €	-6.782,13 €
neuprop 040 - 10 GmbH & Co. KG **	Hamburg	100,00	-14.796,52 €	-7.387,46 €
neuprop 040 - 11 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-10.230,99 €	-9.081,03 €
neuprop 040 - 12 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-46.349,45 €	-44.932,74 €
neuprop 040 - 13 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-3.760,25 €	-4.173,31 €
neuprop 040 - 14 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-3.745,00 €	-2.906,10 €
neuprop 040 - 15 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-66.904,78 €	-67.754,78 €
neuprop 040 - 16 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-991,93 €	-1.791,93 €
neuprop 040 - 17 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-991,93 €	-1.791,93 €
neuprop 040 - 18 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-1.136,93 €	-1.936,93 €
neuprop 040 - 19 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-61.868,39 €	-62.668,39 €
neuprop 040 - 20 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-447,95 €	-1.248,95 €
neuprop 040 - 21 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-899,12 €	-1.704,12 €
neuprop 040 - 22 GmbH & Co. KG **	Hamburg	100,00	-2.982,15 €	-2.196,02 €
neuprop 040 - 23 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-357,70 €	-1.162,70 €
neuprop 040 - 24 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-344,85 €	-1.144,85 €
neuprop 040 - 25 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	1.500,00 €	-
neuprop 040 - 26 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	800,00 €	-
neuprop 040 - 27 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	800,00 €	-
neuprop 040 - 28 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	800,00 €	-
neucollect-01 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-5.351,89 €	-6.697,17 €
neucollect-02 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-8.231,19 €	-4.506,72 €
neucollect-03 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-1.757,51 €	-2.557,51 €
neuPE-01 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-726,97 €	-1.576,97 €
neuPE-02 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-687,60 €	-1.537,60 €
neuPE-03 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	-57.992,42 €	-58.792,42 €
neuPE-04 GmbH & Co. KG	Hamburg	100,00	800,00 €	-
neuart-01 GmbH & Co. KG *	Hamburg	100,00	20.299,43 €	-3.558,68 €
masterpicks GmbH	Hamburg	100,00	12.500,00 €	-
Finexity Healthcare Invest GmbH	Hamburg	50,00	6.250,00 €	-
Finexity DEX GmbH	Hamburg	100,00	25.000,00 €	-
Finexity Services GmbH	Hamburg	100,00	25.205,69 €	-
Finexity Invest GmbH	Hamburg	100,00	20.054,18 €	-
neutouristik-01 GmbH	Hamburg	51,00	6.125,00 €	-
Hotel Altes Gymnasium Betriebsgesellschaft mbH	Husum	51,00	6.125,00 €	-
Domus X GmbH	Hamburg	100,00	12.500,00 €	-
Finexity Middle East Holding Limited	VAE	75,00	0,00 €	-
Crover Finexity OU	EST	50,00	1,00 €	-

Bei der Promoción Nova One SPV S.L.U. handelt es sich um eine stille Gesellschaftsbeteiligung an der spanischen Projektgesellschaft Promoción Nova One SPV S.L.U durch Gewährung eines Darlehens.

Bei der Aurora One SPV S.L.U. handelt es sich um eine stille Gesellschaftsbeteiligung an der spanischen Projektgesellschaft Aurora One SPV S.L.U.; diese wird über ein Darlehen mit der spanischen Gesellschaft Elemento Balear Projects S.L. refinanziert.

Es handelt es sich um die Beträge der Jahresabschlüsse 2022 bzw. um die Eröffnungsbilanzwerte der in 2023 neu gegründeten Gesellschaften, da die Daten für das Jahr 2024 noch nicht vorliegen.

* Es handelt sich um die Werte aus 2021.

** Es handelt sich um die Werte aus 2023.

6. Sonstige Angaben

Der Vorstand der Gesellschaft bestand im Berichtsjahr aus

Paul-Maria Hülsmann, Tim Janssen, Michael Ost und Zhengyu Hu

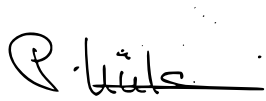
Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Michael Ost und Frau Zhengyu Hu wurden im Berichtsjahr zum Vorstand bestellt; die Eintragung im Handelsregister erfolgte für Michael Ost am 09.08.2024 und für Zhengyu Hu am 18.11.2024.

Die Gesellschaft beschäftigt am Bilanzstichtag eine eigene Arbeitnehmerin sowie vier Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

Christian Wenzel, Hamburg
Andreas Hülsmann, Hamburg
Dr. Ulf Schneider, Berlin
Christian Weber, Düsseldorf

Hamburg, am 15.03.2025



Paul-Maria Hülsmann



Tim Janssen



Michael Ost



Zhengyu Hu

Finexity AG, Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

		Anschaffungs-, Herstellungs- Kosten				Anschaffungs-, Herstellungs- Kosten				Kumulierte Abschreibungen		Kumulierte Abschreibungen		Buchwert		Buchwert	
		01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Abgänge	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																	
1.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	283.328,80	0,00	0,00	0,00	283.327,80	204.625,80	78.702,00	0,00	125.923,80	1,00	78.703,00					
Summe		283.328,80	0,00	0,00	0,00	283.327,80	204.625,80	78.702,00	0,00	78.702,00	1,00	78.703,00					
II. Sachanlagen																	
1.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.456,81	1.878,91	0,00	0,00	38.191,72	34.815,81	3.375,91	0,00	3.375,91	8.144,00	9.641,00					
Summe		44.456,81	1.878,91	0,00	0,00	38.191,72	34.815,81	3.375,91	0,00	3.375,91	8.144,00	9.641,00					
III. Finanzanlagen																	
1.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	177.100,00	892.550,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.069.650,00	177.100,00					
2.	Beteiligungen	385.578,84	153.771,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	539.350,24	385.578,84					
3.	sonstige Ausleihungen	0,00	88.273,84	0,00	0,00	88.273,84	0,00	0,00	0,00	0,00	88.273,84	0,00					
Summe		562.678,84	1.134.595,24	0,00	0,00	88.273,84	0,00	0,00	0,00	0,00	1.697.274,08	562.678,84					
Summe		890.464,45	1.136.474,15	0,00	0,00	409.793,36	239.441,61	82.077,91	0,00	82.077,91	1.705.419,08	651.022,84					

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.